



## Stellungnahme

### zur Konsultation von Eckpunkten

# Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

- BK6-15-158 -  
- BK6-15-159 -

#### **Ansprechpartner**

Clean Energy Sourcing AG  
Katharinenstr. 6, 04109 Leipzig  
[www.clens.eu](http://www.clens.eu)

Daniel Hölder, Leiter Energiepolitik  
T. +49 (341) 30 86 06 15  
E. [daniel.hoelder@clens.eu](mailto:daniel.hoelder@clens.eu)

Matthias Karger, Leiter Business Development  
T. +49 (341) 30 86 06 452  
E. [matthias.karger@clens.eu](mailto:matthias.karger@clens.eu)

Leipzig, den 12. Februar 2016



**Clean Energy Sourcing (CLENS)** ist einer der führenden konzernunabhängigen Anbieter in den Bereichen Direktvermarktung, Grünstromversorgung und Flexibilitätsmanagement. Mit 75 Mitarbeitern und einem Stromabsatz von etwa 11 Milliarden Kilowattstunden erwirtschafteten wir im Jahr 2015 einen Umsatz von knapp 500 Millionen Euro. Im Bereich Grünstromversorgung beliefert CLENS vorrangig Industrie- und Gewerbekunden mit maßgeschneiderten Stromprodukten. Unser Direktvermarktungsportfolio umfasst gut 3.000 Megawatt und besteht vorrangig aus Windenergieanlagen sowie steuerbaren Anlagen wie Biogasanlagen, Biomassekraftwerken und Erdgas-BHKW. Als Betreiber virtueller Kraftwerke ermöglichen wir die Flexibilitätsvermarktung für dezentrale Erzeugungsanlagen, Speicher und Verbraucher sowie die Bereitstellung von Regelleistung. Dabei können wir auf einen Pool von mehreren Hundert Megawatt an Bioenergie-, Kleinwasserkraft-, KWK-, Power-to-Heat- und Power-to-Gas-Anlagen sowie Batteriespeicher und steuerbare Verbraucher zurückgreifen. Damit leistet CLENS einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und zur Marktintegration der erneuerbaren Energien.

Als präqualifizierter Anbieter von Sekundärregelung und Minutenreserve in allen vier deutschen Regelzonen sowie in Österreich sind wir von den beabsichtigten Änderungen der Ausschreibungsbedingungen und der Mitteilungspflichten direkt betroffen.

## Zusammenfassung

Insgesamt sehen wir die in der zur Konsultation stehenden Eckpunkten eine **wichtige und begrüßenswerte Weiterentwicklung** der Rahmenbedingungen. Gleichwohl sehen wir in **einigen wichtigen Details Änderungsbedarf**.

- Die vorgeschlagene **Anpassung des Ausschreibungszyklus** für SRL und MRL auf eine kalendertägliche Ausschreibung ist sinnvoll und **wird von uns begrüßt**. Hierdurch wird sowohl die Liquidität in den Regelleistungsmärkten gestärkt, als auch die Leitfunktion des (Groß-) Handels gestärkt.
- Die **Verkürzung der SRL-Produktzeitscheiben** auf die Dauer von vier Stunden und die damit einhergehende Harmonisierung mit der MRL **unterstützen wir**. Hierdurch wird für zusätzliche Angebotsleistung die Teilnahme am Markt SRL ermöglicht.
- Die **Einführung eines Sekundärhandels wird von uns abgelehnt**. Die absehbar große Komplexität bei der Schaffung und Teilnahme an einem Sekundärhandel erachten wir als unverhältnismäßig hoch. Die mit einem Sekundärhandel angestrebten Ziele können mithilfe anderer Maßnahmen effizienter erreicht werden.
- Die **Einführung eines Einheitspreisverfahrens** für Minutenreservearbeit und insbesondere für Sekundärregelarbeit **lehnen wir ab**. Das Ziel, Anbieter zur Abgabe von Geboten zu Grenzkosten zu bewegen, kann und sollte vielmehr durch die Anpassung der Abrechnungsmethode von tatsächlich aktivierten Arbeitspreisgebieten erzielt werden („pay-as-activated“).



Ausführliche Anmerkungen zu ausgewählten Punkten:

## 1. Sekundärregelung

### Zu 1.1 Ausschreibungszyklus

Eine Verkürzung auf kalendertägliche Ausschreibungen wird aus den genannten Gründen begrüßt. Eine dynamische Dimensionierung des ausgeschriebenen Regelleistungsbedarfs wird ebenfalls als sinnvoll erachtet, jedoch muss die Methode zur Mengenbestimmung transparent und nachvollziehbar sein (vgl. zu 1.8) und eine hinreichend große Bedarfsmenge zum Ergebnis haben. Insbesondere sind regelmäßige Verletzungen des 80 %-Kriteriums (Regelung zur Berechnung des reBAP, Ausgleichsenergiepreis 4), welche nicht durch Bilanzkreis-Bewirtschaftungsfehler bedingt sind, zu vermeiden.

### Zu 1.2 Ausschreibungsablauf

Wir begrüßen die Reihenfolge der Auktionen, also SRL vor MRL vor EPAX-DA. Das kurze Zeitfenster zwischen dem geplanten Ende der Ausschreibung SRL (09:00 Uhr) und MRL (10:00 Uhr) stellt ggf. ein Problem für die rechtzeitige Positionsermittlung dar.

Vorschlag: Eine Ausweitung des Zeitfensters um 30 Minuten durch Vorverlegung des Endes der SRL-Auktion oder Verlängerung der MRL Ausschreibung bis 10:30 Uhr erachten wir als sinnvoll.

### Zu 1.4 Produktzeitscheiben

Die vorgeschlagene Verkürzung der SRL-Produktzeitscheiben und eine Harmonisierung mit den MRL-Produktzeitscheiben auf 4 Stunden wird begrüßt. Hierdurch wird für technische Einheiten, die nur über geringeres Arbeitsvermögen oder temporäre Leistungsverfügbarkeit verfügen die Teilnahme am Markt für SRL erleichtert. Insbesondere Flexibilität aus technischen Einheiten der Verbrauchsseite, deren Betriebsweise keine dauerhafte Bereitstellung von SRL im aktuellen HT/NT-Regime erlaubt, können während verkürzter Produktzeitscheiben zu einer Stärkung der Angebotsseite beitragen.

### Zu 1.5 Mindestangebotsgröße

Die Reduktion der Mindestangebotsgröße für das erste Gebot auf 1 MW wird grundsätzlich begrüßt, da diese zumindest eine geringfügige Verbesserung der Markteintrittschancen für neue Anbieter darstellt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die sehr hohen (technischen und administrativen) Anforderungen an Anbietersysteme dauerhaft keine wirtschaftliche Teilnahme solcher kleiner Angebotsleistungen am SRL-Markt erlauben. Diese Implizite Markteintrittsbarriere wird auch durch die geplante Absenkung nicht beseitigt.

Vorschlag: siehe zu 1.6 Möglichkeit zur Poolung von Anlagen

Ebenfalls befürworten wir die im letzten Satz angedeutete Regelung, dass für mehrere Anlagenpools eines Anbieters die Ausnahmeregelung der auf 1 MW reduzierten Mindestangebotsgröße je Pool Anwendung finden soll. Für eine abschließende Beurteilung dieser Regelung ist jedoch zwingend eine eindeutige Definition eines „Pools“ erforderlich – diese existiert heute nicht.



#### Zu 1.6 Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Tatsächlich sind heute (auch bei regelzonenübergreifender Poolung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße) in jeder einzelnen Anschluss-Regelzone dieselben, hohen Systemanforderungen (bspw. kommunikationstechnische Anbindung an zwei ÜNB-Standorte) zu erfüllen. Hierdurch fallen auch je Regelzone hohe, fixe Systemkosten für die Teilnahme am SRL-Markt an, die eine mindestens ebenso hohe Eintrittsbarriere darstellen wie die bisherige Mindestangebotsgröße von 5 MW. Nach unserer Auffassung stellt die Reduktion der Mindestangebotsgröße (vgl. 1.5) kein hinreichendes Argument dar, die Möglichkeit zur regelzonenübergreifenden Poolung abzuschaffen. Vielmehr sollte die bestehende Regelung weiterentwickelt werden, um eine wirksame Absenkung der Markteintrittsbarrieren zu erreichen.

Vorschlag: Wir schlagen vor, die bestehende Regelung zur Regelzonenübergreifenden Poolung dahingehend weiterzuentwickeln, dass zur Erreichung der Mindestangebotsgröße technische Einheiten regelzonenübergreifend gepoolt werden dürfen und das dafür erforderliche Anbieterleitsystem an die Standorte von lediglich *einem* ÜNB angebunden werden muss. Diese Maßnahme würde die Kosten für Teilnehmer mit geringen Angebotsleistungen erheblich reduzieren und die Markteintrittsbarrieren effektiv senken, ohne Abstriche bei der Systemsicherheit in Kauf nehmen zu müssen.

#### Zu 1.7 Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung

Die Streichung der Vorgabe einer Punk-zu-Punkt-Festnetzverbindung wird begrüßt.

Vorschlag: Darüber hinaus regen wir an, die Veröffentlichung einer Positivliste zulässiger kommunikationstechnischer Lösungen/Produkte zu prüfen. Dies könnte sowohl den regelmäßigen Prüfungs- (und Beratungs-) Aufwand auf Seiten der ÜNB, als auch die Unsicherheit auf der Seite eintrittswilliger Marktteilnehmer reduzieren.

#### Zu 1.8 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Die unter 1.8 a), b) und c) geplanten Anpassungen der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten werden als sinnvoll erachtet und begrüßt. In jedem Fall müssen auch zukünftig die jeweils final ausgeschriebenen Bedarfswerte hinreichend lange vor dem Ende der Ausschreibungsfrist bekannt sein.

Darüber hinaus sollte die Methode zur Ermittlung der ggf. dynamisch anzupassenden Bedarfswerte transparent und für die Marktteilnehmer nachvollziehbar sein. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung zur Berechnung des reBAP bei Aktivierung von > 80 % (Ausgleichsenergiepreis 4) der ausgeschriebenen Regelleistungsmenge ein begründetes Bedürfnis aller Bilanzkreisverantwortlichen. Die unter 1.8 d) geplante Anpassung erachten wir daher im Lichte der aktuellen Entwicklungen im Ausgleichsenergiepreisregime als nicht ausreichend.

Vorschlag: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnung der viertelstündlichen reBAP schlagen wir zumindest eine Veröffentlichung der aktivierten und tatsächlich erbrachten Sekundärregelleistung (inklusive separat ausgewiesener aus dem Ausland bezogener Regelleistung) in sekundlicher Auflösung vor. Die Veröffentlichung dieser Information sollte idealerweise in Echtzeit erfolgen, mindestens spätestens jedoch nach Ablauf jeder Viertelstunde.

#### Zu 1.9 Sekundärhandel

Die Auffassung der Beschlusskammer wird geteilt und die Einführung eines Sekundärhandels abgelehnt.



### Zu 1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit

Die Bedenken der Beschlusskammer werden grundsätzlich geteilt und die Einführung eines Einheitspreisverfahrens Sekundärregelarbeit abgelehnt.

Unsere kritische Haltung hierzu begründet sich jedoch nicht nur im beschriebenen erhöhten Risiko aus Ausgleichsenergiepreisen für Bilanzkreisverantwortliche. Als weiteren problematischen Aspekt sehen wir (bei Sekundärregelarbeit) die Intransparenz hinsichtlich des „letzten“ aktivierten Gebotes, welches dann als preissetzend gelten würde.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass das im Konsultationspapier beschriebene Verfahren nicht dem heutigen Verfahren zur Abrechnung von Sekundärregelarbeit entspricht. Im Konsultationspapier heißt es:

*„Der Abruf von Sekundärregelarbeit erfolgt gemäß einer Merit-Order, die sich aus den Arbeitspreisen der bezuschlagten Angebote in aufsteigender Richtung bildet, und wird derzeit mit dem jeweils gebotenen Arbeitspreis entgolten. (...)“*

*Da bei der Bestimmung der Vergütung des Abrufs nach dem Gebotspreisverfahren nur die Energiemenge des eingesetzten Angebots mit dem jeweils gebotenen Arbeitspreis bewertet werden, sind die Auswirkungen derart hoher Arbeitspreise auf die Gesamtkosten des Regelenergieabrufs begrenzt.“*

Tatsächlich sieht der aktuelle Rahmenvertrag vor, dass die Abrechnung der gelieferten Menge von Regelarbeit nach der preislichen Reihenfolge der Gebote des Anbieters erfolgt. So wird bei einer sehr kurzen Aktivierung (wenige Minuten einer Lieferviertelstunde) von mehreren Angeboten des gleichen Anbieters die gesamte aktivierte Energiemenge zunächst dem günstigsten Gebot des Anbieters zugeordnet und zu diesem Gebotspreis abgerechnet, obwohl auch ein teureres Gebot zur Sicherstellung der Systemsicherheit aktiviert wurde. Erst wenn die gesamte aktivierte Energiemenge die Energiemenge des günstigen Gebotes übersteigt, wird zum Preis des nächsthöheren Gebotes des Anbieters abgerechnet.

Anbieter sind hierdurch gezwungen Ihr Gebotsverhalten anzupassen und eigentlich günstige Gebote oberhalb der Grenzkosten anzubieten, um bei der Aktivierung von Geboten mit höheren Grenzkosten keinen finanziellen Schaden zu erleiden. Gleichzeitig werden in der aktuellen Methode die Anreize des Ausgleichsenergiepreissystems geschwächt, da die tatsächliche Wertigkeit der eingesetzten Regelenergie nicht adäquat dargestellt wird.

Vorschlag: Wir schlagen vor, zukünftig für die Abrechnung des Einsatzes von SRL in der jeweiligen Viertelstunde nach „Pay-as-Activated“ durchzuführen und dies im Rahmenvertrag zu berücksichtigen.

## **2. Minutenreserve**

### Zu 2.1.3 Produktzeitscheiben (Leistung)

Die aktuell bestehenden 4-Stunden-Produktzeitscheiben erachten wir als ausreichend granular, eine Verkürzung der Produktzeitscheiben auf eine Stunde oder 15 Minuten sehen wir zum aktuellen Zeitpunkt kritisch. Wir plädieren dafür, zunächst die Effekte durch die Einführung eines Marktes für Minutenreservearbeit mit 15-Minuten-Produktzeitscheiben zu beobachten und dann ggf. in einem zweiten Schritt auch die Produktzeitscheiben für Minutenreserveleistung zu verkürzen.

### Zu 2.2 Markt für Minutenreservearbeit

Alle unter 2.2 beschriebenen Maßnahmen und Regelungen zur Schaffung eines Marktes für Minutenreservearbeit begrüßen wir. Insbesondere für fluktuierende Erzeuger wie Windkraftanlagen wird hierdurch der Zugang zum Markt für Minutenreserve geebnet.



#### Zu 2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Die Ziele welche mit der Einführung eines Einheitspreisverfahrens verfolgt werden würden, können aus unserer Sicht mit der Einführung eines Marktes für Minutenreservearbeit effizienter erreicht werden, ohne unabsehbare Risiken für Bilanzkreisverantwortliche durch unsachgemäße Ausgleichsenergiepreise zu provozieren. Aus diesem Grund lehnen wir eine Einführung eines Einheitspreisverfahrens für Minutenreservearbeit ab.